

18. 1. 22
Datum



An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

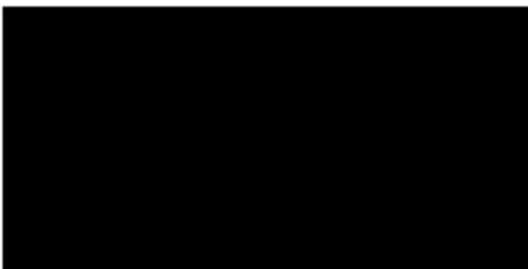
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 06.8746

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Mai 2021.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 22.....die Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Kiel ✓

30 456 / 16

Urteil

im Namen des Volkes

Im dem Rechtsstreit

Sophia Schwartz, Preetzer Straße 173, 24147 Kiel

- Klägerin -

gegen Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Schneider
& Finckler und ihre zupflichtfähige Anwältin?

gegen

Bank Schleswig-Holstein AG, vertreten durch den
Vorstand Klaus Schumann, Holtenauer Straße 5,
24105 Kiel

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lorenzen & Partner

S. v.

hat das Landgericht Kiel, Zivilkammer 3,
durch den Richter am Landgericht Dr. Klein als
Einzelrichter,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
16.01.2017

für Recht erkannt

W. S. Fin.

1. Die Zwangsvollstreckung aus der Vollstreckungsbescheidurkunde vom 1. 9. 2015 des Notars Dr. Heinz Schaffert, Notarurkunde 234/15 ist unzulässig. e. W. S.

2. Die Beklagte hat die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung des in Ziff. 1. bezeichneten Vollstreckungsbescheides ~~herauszugeben~~ an die Klägerin herauszugeben.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Parteien streiten sich um das Bestehen der Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen die Klägerin aus vollstreckbarer notarieller Urkunde.

Die Klägerin ist Eigentümerin des unbebauten Grundstückes Dorfstr. 3, Böhren, im Kreis Plön im Schleswig-Holstein, dessen Marktwert bei etwa 32.000 € liegt. Am 24. 08. 2015 nahmen die Klägerin sowie ihre Schwester Frau Clara Jerche eine Termin bei der Beklagten wahr. Frau H. Jerche unterschrieb einen Darlehensvertrag mit der Beklagten (Vertragsnummer 13579) in Höhe von 30.000 € (inklusive Zinsen und Nebenkosten). In dem Vertrag wurden 70 monatliche Raten in Höhe von 420,00 € fällig zum jeweils 1. des Monats, erstmals ab dem 1. 10. 2015 vereinbart.

Der Darlehensvertrag

y in ein G. S. d. Kl.

Gleichzeitig erzwang die Klägerin mittels der
Behläyke über die Bestellung einer Baufinanzschuld
an dem Grundstück Porfstr. 3 die Klägerin
zur Sicherung des Darlehens der Frau M. Jerche.
und die Klägerin unterschrieb im Zuge dessen
eine Sicherungsvereinbarung mit der Behläyke.

~~Die Darlehensvertrag wurde der Frau M. Jerche am 21.9.2015~~
~~auf ihr Konto bei der~~ Durch notarielle Bestätigung
vom 1.9.2015 (Urkunde vom 2.11.15 des

Notars Dr. Schaffert) unterwarf sich die Klägerin
wegen des Finanzschuldbetrags und der Zinsen
unter die sofortige Zwangsvollstreckung in den
besetzten Grundbesitz. Die Baufinanzschuld
wurde ordnungsgemäß in das Grundbuch
eingetragen.

Die Darlehensvertrag wurde der Frau M. Jerche
am 21.9.2015 auf ihr Konto bei der
Sparkasse Kiel prahlt. Das Konto wurde
in den Zeitpunkt an Plus geführt.

Wie in der Folge zahlte die Frau M. Jerche jedoch
keine einzige Rate, wovon sie die Behläyke unter
Fristschutz von Ausbleib aufforderte. Die Behläyke
kündigte das Darlehen am 1.7.2016 mit Schreiben
an Frau M. Jerche fristlos und forderte zur
Rückzahlung des gesamten Darlehensvalutas auf.

Sodann wandte sich die Behläyke mittels
vom 29.4.2015 an die Klägerin und kündigte
die zur Absicherung des Darlehens für den besetzten
Grundbesitz.

Die Klägerin zahlte daraufhin nicht und die

Beilage.

Mit Schreiben vom 9.10.2016 teilte die Beilage die Klagen mit, dankte nummern Zwangsvollstreckung wegen des offenen Forderungsbetrags an Höhe von 30.000€ aus der Urkunde vom 1.9.2015 erlassen werde. Die Beilage ist ein Beleg einer Vollstreckbaren Kopie des Urteils.

Aufgrund von Vollstreckungsauffälligkeiten wurde Frau H. Jerche am Februar 2016 in eine Klinik für Alterspsychiatrie aufgenommen. Es wurde festgestellt, dass die Angehörige von Frau H. Jerche an einer präsenilen Demenz vom Alzheimer Typ leidet.

Die Parteien haben unstreitig gestellt, dass Frau H. Jerche geschäftsunfähig ist und die auch schon bei Abschluss des Darlehensvertrags war.

Mit Beschluss vom Amtsgericht Kiel vom 1.3.2016 wurde der Frau H. Jerche Frau Meyer als Betreuerin (auch für den Bereich Vermögenssorge) bestellt. In einem Gespräch am März 2016 mit einer Mitarbeiterin der Stadt Kiel hat Frau die Betreuerin Kenntnis über die allgemeinen finanziellen Verhältnisse der H. Jerche erlangt.

Die Klägerin (bringt an) dass die Tochter der H. Jerche - Frau Verena Jerche - sich den Darlehensbetrag des in zwei Abletungen von 24.9.2015 und 26.9.2015 auszahlt vom Konto der H. Jerche. Die V. Jerche habe dabei nicht über eine Vollmacht verfügt, sie sei vermögenslos und lebe nur von staatlichen Leistungen. Der abgebuchte Betrag sei der H. Jerche nicht zu gute gekommen.

wann haben Sie
den 16. festgestellt?

Ötwaiger Ersatzanspruch der Kl. jedoch gegen die Sparkasse Kiel seien die Beklagten am 5. 12. 2016 zur Abtreibung angestiftet worden.

Die Klägerin beantragt

1. Die Zwangsvollstreckung aus der Vollstreckbarer Urkunde vom 1. 9. 2015 des Obstatars Dr. Heinz Schaffert, Urkundenrolle 236/15 wird für unzulässig erklärt.

2. Die Beklagte trägt die Kosten der stattete vollstreckbaren Ausfertigung der im Antrag zu 1.) bezeichneten Vollstreckbaren Urkunde an die Klägerin herauszugeben.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

F.

Die Vollstreckungsabwehrklage ^{gem. § 767 ZPO} ist zulässig.

I.

Die Klägerin beantragt ^(vgl. 3047 Pö) die Erklärung der Zwangsvollstreckung als unzulässig. ~~Abgelehnt~~
Sie wendet sich damit gegen die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus vollstreckbarer Urkunde i. d. ^{§ 734 E NT S ZPO} und bringt dabei Einwendungen vor.

die sich nicht gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung richten, sondern Einwendungen sind, die den in der vollstreckbaren Urkunde selbst niedergelegten Anspruch selbst betreffen.

~~Titel~~ ~~des Vollstreckungsbeschlusses~~ Es geht auch keine Drittweidenspruchsbleibe gem § 767 I ZPO vor. Er liegt nicht die Konstellation der Vollstreckung gegen einen anderen vor, bei dem Rechte der Klagen entgegenstehen. Vielmehr erfolgt die Vollstreckung originär aufgrund der Unterwerfung der Klagen selbst unter die Zwangsvollstreckung durch die Befehle.

Ja was ist
0

2.

Das Landgericht Kiel ist gem § 767 I ZPO auch das zuständige Gericht.

gem. § 23 I 1 EGV ist das ein Landgericht das im ersten Rechtszug zuständige Prozessgericht. Die Parteien streiten um die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück wegen einer Grundschuld die Forderungen in Höhe von 30.000 € sichert. Titeln liegt der Wert des Streitgegenstandes über 5000 €.

Damit kann auch daran stehen, ob ein Anmeldepflicht der gleiche gerichtliche Zustand des § 24 ZPO vorliegt, da ^{5000 €} auch bei Abstellen auf die Zuständigkeit des Amtsgerichtsbezirks Plan oder aber des Amtsgerichtsbezirks Kiel jedenfalls das Landgericht Kiel örtlich zuständig ist.

2. knapp

3. Die weiteren allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor

4. Eine Klageerhebung auf ~~Recht~~ ^{Heranziehung} ~~Fortsetzung~~ der Urkunde gem § 37 I ZPO

II.

Die Klage ist auch begründet.

~~Die Klagen~~ Es stehen Einwendungen der Klägerin gegen die in der vollstreckbaren Urkunde der Beleherten gegen die Klägerin festgestellten Ansprüche vor (1.).

Zudem ist der Herausgabeanspruch gem. § 371 BzB auf die Urkunde begründet, da der Anspruch auf Vollstreckung erhoben ist (1.).

1. ~~Die~~ Klägerin stellt eine Einrede gegen aus dem Sicherungsvertrag mit der Beleherten zu.

a) ~~an~~

Die Sachbefugnis liegt vor.

Da die Unterwerfungsurkunde vom 1.9.2015 ~~ist die~~ hat sich die Klägerin zur Überlegung des Gerichts gegenüber der Beleherten unter die sofortige Zwangsvollstreckung in den belasteten Grundbesitz - ihr Grundstück an der Dorfstr. 3 Bötters unterworfen.

Die Klägerin ist mithin Vollstreckungsschuldnerin und die Beleherte Vollstreckungsgläubigerin.

~~a) b)~~

Der Klägerin steht eine Einwendung gegen die Vollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde zu, da die Verpflichtungen der Beleherten aus der Sicherungsvertragsbeziehung der Vollstreckung entgegenstehen.

aa)

Die Grundschuld wurde am 1.9.2015 bestellt gem. § 1191 BzB.

Dagegen spricht auch nicht die Geschäftsunfähigkeit

im Fall
verheiratet

der Frau H. Jenschke. Zwar sollte die
Grundschuld eben Darlehensforderung
gegenüber der Belasteten stehen, die
Grundschuld wurde jedoch von der Klägerin als
Eigentümerin des belasteten Grundstückes
bestellt. Diese war jedoch nicht und
konnte wirksam Willems übertragen.
Die Grundschuld wurde auch von Grundbesitzer
erzogen und ist damit ^{entstanden} ~~bestellt~~
§ 1192 II, 1116 II BGB wirksam ~~bestellt~~

bb)

Die Klagen können der Belasteten ^{jeder} ~~aber~~ wegen
Wegfalls des Sicherungszwecks die Höhe der
der Mitveräußerung entgegengestellt werden.

Zwar ist die Grundschuld ungleich der
Hypothek nicht abrennend zum Schwachsatz
der Forderung, vgl. § 1192 II Nr. 2 BGB.
Doch steht der Klagen aus der Sicherungsabrede
zwischen ihr und der Belasteten ein Freigabe-
anspruch zu.

cc)

Die Sicherungsabrede liegt zwischen der
Klägerin und der Belasteten vor. Die
Belastete hat die Vorgänge in die Vertragsunter-
scheidungen und Bestellung der Grundschuld
am 24.8.2015 in den Pauschalbeständen
abgegeben in der mündlichen Verhandlung
unstreitig festgestellt
Mithin Aus dem geschehenen sowie der
dass beide Parteien unterschrieben sind.

Von Kündl sind

W.B. 11.2

„Sicherungsvertrag für eine Grundschuld“
geht in Übereignung des Grundstücks über, das
die Belastete Sicherungsmittel als Grundschuld
und die Belastete Sicherungsgelder sein sollte
und die Grundschuld für die Sicherungsvereinbar-
ung ~~Bedingungslos~~ die gesicherte Forderung
(Sicherungswechsel) die Darlehensforderung
zwischen der Belasteten und H. Gerche sein
sollte.

Mithin hatten die Klägerin und die Belastete
eine Sicherungsabrede getroffen.

(2)

Der Freigabeanspruch durch Wegfall des
Sicherungswechslers ist nicht anfänglich
aufgrund der Geschäftsunfähigkeit
der H. Gerche ausgeschlossen.

Was ist unstrittig gestellt, dass H. Gerche
bei Abschluss des Darlehensvertrags Geschäfts-
unfähig gem. § 104 Nr. 2 BGB war. Der Darlehens-
vertrag war mithin nichtig.

Die Vertragsanleihe der Sicherungsvereinbarung
an dem Haftstadium objektiven Empfänger-
horizonts (§§ 133, 157 BGB) Das ergibt jedoch,
dass nicht nur die Darlehensforderung der Belasteten
gegen H. Gerche auf Rückzahlung des Darlehens
gem. § 488 I 2 BGB alleingige Sicherungsmittel
des Vertrags sein sollte. Vielmehr ist
die Abrede weiter formuliert zu Sicherung aller
Ansprüche, die der Bank aus dem Kredit-
vertrag entstehen. Auch angesichts der
Intention der Parteien, sollte die

fehlt

Sicherungsabrede gerade dann abzulehnen,
dann sind die Klagen ~~aber~~ für die
Zahlungspflicht des M. jedoch im dem Kreditvertrag
besteht, um das Ausfallrisiko für die Beklagte
zu verringern. Das droht ~~jedoch~~ ^{imponiert} auch insbesondere
gerichtliche Rückzahlungsansprüche der Beklagten in Verbindung
mit der Darlehenssäumigkeit. Die Abrede
mit der Klagen sollte gerade auch absichern,
dass ein Ausfall der Rückzahlung wegen
Unmündbarkeit des Vertrags auftritt und
jedenfalls daraus anderweitige Rückzahlungs-
ansprüche resultieren.

(3)

Das Sicherungszweck ist jedoch dadurch
entfallen, dass der Beklagten kein Anspruch
gem. § 812 BGB zusteht.

(a)

Es gibt einen Anspruch auf Rückzahlung gem.
§ 812 I 1 Alt. 1 BGB ist zwar in Übereinstimmung
des Gerichts unächstentschieden.

Duymund die Nichtigkeit des Darlehensvertrags
gem. § 105 BGB hat die Beklagte nicht
Anzahlung der Darlehenssumme am 21.9.15
rückgezahlt an M. jedoch geleistet, deren Stand
nach ~~jetzt~~ auf dem Konto ein Anzahlungs-
anspruch gegenüber der Sparkasse Kiel zu, den
sie nicht einleitet hat.

~~Es~~ ^{Es} gelten Rechte die ~~st. für die~~ der Beklagten
gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB grundsätzlich

Anspruch auf Wertersatz i.H.v. 30.000 €.

(b)

Die Klagen laut jedoch zu Lösung des
Streits hinreichend dargestellt und bearbeitet,
dass die H. jerche nicht mehr bearbeitet
ist sein.) 818 III BGB.

(aa)

Die Tochter der H. Jerche, V. Jerche, hat ~~am~~^{Ende}
September den vollständigen Darlehensbetrag
unberechtigt der H. Jerche durch Verkauf von
Non Abhebungen entwendet.

Die H. Jerche war zu diesem Zeitpunkt
bereits geschäftsunfähig. Die Tochter war ihr
nicht als Betreuer bestellt noch auf andere
Weise vorrätig berechtigt, die Abhebungen
vorzunehmen. Die Bereicherung durch rechts-
grundlose Darlehensauszahlung ist mit der
nicht mehr bürgerl. H. Jerche verbunden.

Dieses Geld ist ihr auch sonst nicht zu Gute
gekommen.

(bb)

Auch ist die Bereicherung nicht durch Ersatz-
ansprüche der H. Jerche gegen die V. Jerche
entfallen. Obwohl Stehen der H. Jerche
Ersatzansprüche (wie Ansprüche aus dem
Deliktsrecht) zu. Doch ist die V. Jerche
Vermögenslos. Damit sind auch die
Ersatzansprüche wertlos und ~~damit~~^{folglich} nicht
gegen eine Bereicherung.

Paul Jerche hat kein Einkommen und lebt
ausschließlich von Sozialleistungen eine
Kommunalschuldensicherung ist bei ihm
zu erwarten.

cc)

Die H. Jersche kauft auch nicht versichert
gem. § 819 Abs. 1 B.

Als Geschäftsbefähigte kann der H. Jersche
keine Kenntnis über den Fehler des
Leibgrund zu rechnen werden.

Kein Kenntnis vor erst wieder mit Bestellung
des Betreuers möglich. Zu dem Zeitpunkt
war die Entscheidung der H. Jersche jedoch
bereits vollumfänglich erfolgt.

(c)

Dem Rückforderungsanspruch stehen also nicht
die Ersatzansprüche der H. Jersche gegen die
Sporkamerlei gem. § 675 u. ~~11~~ Abs. 1 BGB gegen.

Die Behauptung kann diese die Entscheidung mit entgegenhalten, 1747 Abs. 3.

Die Ersatzansprüche gegen die Sporkamerlei

liegen zwar gem. § 675 u. 1 Abs. 1 Nr. 1 § 676 Abs. 1, II
BGB vor.

Aufgrund der Abbuchungen vom Konto der H. Jersche
durch die Nicht Berechtigten V. Jersche ist ein
autonomer Zahlungsvergang erfolgt.

Aufgrund der Geschäftsbefähigung der H. Jersche
kann die Betreuung erst im März 2016 ~~bestanden~~ ist

§ 766 Abs. 2 unterteilt.

Die Anspruchszeltend nach § 191 Abs. 1 Nr. 1
13 Monaten gem. § 676 Abs. 1 ist damit
noch nicht abgelaufen.

Hittin hat die H. Jersche durch den
Entscheidungs handeln der V. Jersche
dennoch Ersatzansprüche statt,
die ihnen können zunächst zuge-
wachsen sind.

Die H. Jersche hat die Belastungen

ablangehend sodann am

5. 12. 2016 die Abreife angeboten.

Die Beklagte kann diese Ansprüche nicht der Entrechnung der Befragten entgegenhalten. Das widerspricht dem Verbot widersprüchlichen Handelns.

Die Beklagte kann sich nicht gleichzeitig auf den ~~Bestand~~ Bestand eine Rückforderung gem § 12 ^{BGB} und damit dem Bestand des Siderenwechsels im Prozen gegen die Kläger berufen, um ^{aus} der Grundschuld zu vollstrecken sowie auf der anderen Seite allein den Eintritt des ~~fallis~~ fallis des Siderenwechsels vorzubringen.

Es liegt allein an der Beklagten das Abreifeangebot ^{des Klägers im Wert von 20.000 €} der Kläger anzunehmen und damit den Rückforderungsanspruch zum Erlöschen zu bringen.

Sodann erhebt auch der Siderenwechsellieferant die Klage, die die Einwendung aus der Siderenwechsellieferung zu.

2.

Die Bekl. Klägerin hat zudem Anspruch auf Herausgabe der vollstreckten Wunde gem § 711 BGB, da der Anspruch auf Vollstreckung der Befragten erloschen ist.

{ 171 an a 16 }

III.

Die Beklagte trägt als unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits gem § 91 Abs 1 ZPO

Der Rat der Stadt ... die
im ... und ...
die ...
Der ... stellt die ...
... ist ...
...
...
... 1311 II 210.

Solche ...
... die ...
...
...
...
...
...
...
...

In ...

willkürlich (12 ...)

...